



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 76 Abs. 6 - 7 der OÖ.-Gmd.Ord. 1990 idGF. wird nachstehend angeführte Abänderung der **Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Aurolzmünster** öffentlich kundgemacht:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aurolzmünster vom 15.12.2022

womit die mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.1999 erlassene und mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 13.12.2000, 12.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 13.12.2004, 12.12.2005, 13.12.2006, 12.12.2007, 10.12.2008, 15.12.2009, 13.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 12.12.2013, 11.12.2014, 10.12.2015, 15.12.2016, 15.12.2017, 13.12.2018 u. 19.12.2019, 17.12.2020, 16.12.2021 abgeänderte

## **Kanalgebührenordnung**

für die Marktgemeinde Aurolzmünster für das Jahr 2023 wie folgt neuerlich abgeändert wird:

### **§ 2 - Ausmaß der Anschlussgebühr:**

Abs. 1: Die Kanalanschlussgebühr - Mindestanschlussgebühr - beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Nutzfläche von 130 m<sup>2</sup> **€ 3.901,00** bei einer Nutzfläche über 130 m<sup>2</sup> **€ 30,00** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abs. 2: Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet sowohl bei eingeschossigen als auch bei mehrgeschossiger Bebauung sowie bei Keller- und Dachgeschossen die Summe der für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebauten Nutzflächen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Als Nutzfläche werden solche Flächen definiert, die im Sinne des § 53 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 als Nutzfläche angerechnet werden.

### **§ 4 Kanalbenützungsgebühren:**

Abs. 1: Der Eigentümer, der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird nach dem zu berechnenden Wasserverbrauch für die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke berechnet und wird mit **€ 4,11** je m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt. Die jährliche Mindestgebühr beträgt für bebaute und unbebaute Grundstücke mit Kanalanschluss **€ 143,85** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abs. 3: Für unbebaute Grundstücke mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ist, sofern ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche **€ 143,85** zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Angeschlagen am: 02. Jänner 2023  
Abgenommen am: 18. Jänner 2023



Der Bürgermeister:

Peter Kettl